

RS UVS Kärnten 2005/01/19 KUVS-1607/8/2004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.01.2005

Rechtssatz

Wird dem Berufungswerber mit Straferkenntnis vorgeworfen, das deutlich sichtbar angebrachte Vorschriftszeichen „Einfahrt verboten“ nicht beachtet zu haben, ergibt jedoch das Beweisverfahren, dass dieser seinen Pkw einen Meter südlich des Vorschriftszeichens abstellte und der Meldungsleger auf der anderen Straßenseite in ca. 10 m Entfernung eine Amtshandlung führte, sowie sich das Verbotszeichen entgegen der Angaben des Meldungslegers nicht ca. 3 m sondern ca. 10 m vor einem Schutzweg befand, so folgt der erkennende Senat der Verantwortung des Berufungswerbers. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

in dubio pro reo, Verbotszeichen, Einfahrt verboten, Standort des Verbotszeichens

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at